

Umlegung “ Gewerbegebiet Neunheim IX “

Stadt Ellwangen (Jagst)

Gemarkung Röhlingen

Gemarkung Rindelbach

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Plans zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB

und der Auslegung des Plans zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung mit Karte und Verzeichnis

1. Beschluss über die Aufstellung des Plans zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ellwangen hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 nach Erörterung mit den Beteiligten die Aufstellung des Plans zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, für die folgenden Flurstücke der

Gemarkung Röhlingen

5105

Gemarkung Rindelbach

Teil von **2020** (einbezogen westliche Teilfläche mit 1148 m²), Teile von **2048** (einbezogen westliche und nordwestliche Teilflächen mit 20848 m²), **3698** und **3699**.

beschlossen.

Der Plan zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung besteht aus dem Verzeichnis zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung und der Karte zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung für die **Ordnungsnummern 1, 2 und 8**.

Die Karte zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Verzeichnis zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen sowie einen erläuternden Text auf.

2. Einsichtnahme in den Plan zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Plan zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, und zwar bei der Umlegungsstelle des Umlegungsausschusses der Stadtverwaltung Ellwangen, Amt für Liegenschaften und Steuern, Zimmer 230, Spitalstraße 4, 73479 Ellwangen, während den folgenden Öffnungszeiten

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

3. Zustellung des Auszugs aus dem Plan zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung

Den Umlegungsbeteiligten nach § 48 BauGB wird ein ihre Rechte betreffender Auszug gemäß § 70 BauGB aus dem Plan zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung mit Rechtbehelfsbelehrung zugestellt.

4. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung der Stadt Ellwangen vom 01.04.2021 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist für die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Planes zur 4. Vorwegnahme der Entscheidung abgelaufen.

Ellwangen, 23.02.2024

Michael Dambacher
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Umlegungsausschusses